

Sitzungsvorlage

Nr. 2023/679

Beschlussvorlage**Änderung des Beschlusses des Kreistages vom 23.06.2014 zur Durchführung der Verfahren gem. § 14 NNatSchG zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	05.09.2023	TOP 9
Kreisausschuss	18.09.2023	TOP 6
Kreistag	25.09.2023	TOP 22

Beschlussvorschlag:

Zur Beschleunigung der noch ausstehenden Verfahren zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird der Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 dahingehend geändert, dass bei der Durchführung der Verfahren eine Beteiligung lediglich, wie gemäß § 14 NNatSchG vorgesehen, erfolgt.

Sachverhalt:

Per Erlass vom 25.05.2023 „Natura 2000 – Fortgang und Abschluss der hoheitlichen Sicherung der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete“ (siehe Anlage 1) teilte das Niedersächsische Umweltministerium (NMU) den Naturschutzbehörden mit, dass diese, zur Vermeidung eines Pilot- bzw. Klageverfahrens wegen nicht erfolgter Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG), die hoheitliche Sicherung der bisher nicht gesicherten EU-VSG bis Ende 2024 abzuschließen haben.

Mündlich und mittels Power-Point-Vortrag hat das NMU den Naturschutzbehörden in der diesjährigen regionalen fachlichen Dienstbesprechung am 15.03.2023 bereits zusätzlich mitgeteilt, dass die Managementpläne für die EU-VSG bis Ende 2025 fertiggestellt werden sollen.

Gemäß des KT-Beschlusses vom 23.06.2014 (Sitzungsvorlage siehe Anlage 2) besteht für die Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg derzeit allerdings die Vorgabe, bei der Durchführung der Verfahren zur hoheitlichen Sicherung gemäß § 14 NNatSchG zusätzlich und freiwillig wie in einem Bebauungsplanverfahren mit TÖB-Beteiligung vorzugehen. Darüber hinaus ist gemäß des o. g. KT-Beschlusses, ebenfalls zusätzlich, vorab des Verfahrens ein Begleitausschuss aus Vertretern des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Kommunen zu bilden und zu befassen. Dies bedeutet, dass derzeit die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und der Öffentlichkeit über das gemäß § 14 NNatSchG gesetzlich vorgesehene Maß hinaus stattzufinden hat. Dieses freiwillige Vorgehen verlängert die gemäß NNatSchG vorgesehene Dauer der Sicherungsverfahren zusätzlich, obwohl diese bereits eine TÖB-Beteiligung und öffentliche Auslegung vorsehen.

Die Bildung dieser sogenannten „vorgezogenen Arbeitskreise und Beteiligungsgremien“ hat sich in der Vergangenheit durchaus bewährt und war bisher auch durchaus positiv zu werten, um eine größtmögliche Transparenz für die Verfahren zu schaffen.

Ein Einhalten der per Erlass vom 25.05.2023 durch das NMU festgelegten Zeitziele wird mit derzeitiger verfügbarer Personalkapazität nicht möglich sein. Aktuell ist damit zu rechnen, dass die hoheitliche Sicherung nicht vor 2030 und die Managementplanung nicht vor 2028 komplett abgeschlossen werden kann.

Um dem entgegen zu wirken müssen aus Sicht der Verwaltung nun jedoch alle möglichen Maßnahmen zur Beschleunigung der Sicherungsverfahren als oberste Priorität ergriffen werden. Eine dieser Maßnahmen ist die oben vorgeschlagene Änderung des KT-Beschlusses vom 23.06.2014 dahingehend, dass bei der Durchführung der Verfahren nur noch die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen durchgeführt werden. Die Umsetzung zusätzlicher Beteiligungsgremien ist aufgrund des Zeitdruckes und der Gebietsgrößen der VSG praktisch und personell nicht umsetzbar.

Anlagen:

- Anlage 1: Erlass des NMU vom 25.05.2023 „Natura 2000: Fortgang und Abschluss der hoheitlichen Sicherung der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete“
- Anlage 2: Auszug aus den Ergebnissen der Sitzung des Kreistages vom 23.06.2014 (Ziff. 18, Nr. 2014/730)

Klimawirkung:

Die Maßnahme ist als klimaneutral anzusehen. Durch die hoheitliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete entsteht keine nachteilige Wirkung auf das Klima.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet
beratend begleitet
mitgezeichnet

Finanzielle Auswirkungen:

Mittels der vorgeschlagenen Änderung des Kreistagsbeschlusses soll u. a. auch möglichen Strafzahlungen gegenüber der EU vorgebeugt werden, für die die Kreisverwaltung belangt werden könnte, sofern es zu Pilot- bzw. Klageverfahren wegen nicht erfolgter Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete bis Ende 2024 kommen sollte. Es ist nicht auszuschließen, dass die Bundesregierung sich bei der evtl. Festsetzung von Strafgeldern durch den EUGH gegen die BRD diesbezüglich an die Bundesländer und diese wiederum an die Landkreise wendet, denn hier liegen die entsprechenden Zuständigkeiten. Resultierend aus FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) erhält der Landkreis Lüchow-Dannenberg seit 2005 Leistungen des Landes Nds. für die zugewiesene oder übertragene Aufgabe der hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

gez. D. Schulz